

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Historische Stadttheater Weißenhorn

§ 1

Allgemeines

(1) Das Historische Stadttheater Weißenhorn- nachfolgend Stadttheater genannt - steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Weißenhorn - nachfolgend Träger genannt -.

(2) Das Stadttheater besteht aus dem Foyer im Erdgeschoss sowie den Theaterräumen mit Künstlergarderoben in den oberliegenden Geschossen. Im Stadttheater finden kulturelle öffentliche Veranstaltungen statt. Geschlossene und nur für einen abgegrenzten Personenkreis bestimmte Veranstaltungen können zugelassen werden. Privatveranstaltungen sind nicht zugelassen, ausgenommen Eheschließungen.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung des Stadttheater ist rechtzeitig, d.h. mindestens einen Monat vorher, beim Träger zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrags, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeiten festgelegt sind. Mit Benutzungsvertrag erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(2) Die Benutzung des Stadttheaters ist nur zum vertraglich vereinbarten bzw. bewilligten Zweck zulässig. Die Überlassung des Stadttheaters an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Kulturelle öffentliche Veranstaltungen haben immer Vorrang. Aus sonstigen wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder dringendem Eigenbedarf des Trägers, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Stadttheaters, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Nutzer, die wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung einen unsachgemäßen Gebrauch vom Stadttheater machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Der Träger hat das Recht das Stadttheater aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen des Trägers nach den Absätzen 2 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht im Stadttheater steht dem Träger oder von ihm bestellte Aufsichtspersonen zu, deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist die Aufsichtsperson befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Nutzer

(1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z.B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Nutzer müssen das Stadttheater und sein Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Stadttheaters so gering wie möglich gehalten werden. Als Ansprechpartner hat der Nutzer eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.

(3) Die Benutzung des Stadttheaters und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen diese auch nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

(4) Der Auf-und Abbau technischer Anlagen sowie Dekorationsarbeiten sind vom Veranstalter vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen.

(5) Der Nutzer hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und -verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit weitergehende Genehmigungen

oder Erlaubnisse (z.B. gaststättenrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA) zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind diese vom Nutzer rechtzeitig zu beantragen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer.

(6) Der Einsatz von Wunderkerzen und jegliche Art von Pyrotechnik sind untersagt. Offenes Feuer auf der Bühne aus Gründen der künstlerischen Darstellung müssen im Vorfeld angezeigt werden und bedürfen der gesonderten Genehmigung des Trägers.

(6) Je Veranstaltung sind maximal 140 Besucher zugelassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zahl der Besucher in geeigneter Weise festzustellen und bei Erreichen der maximalen Besucherzahl einen weiteren Einlass zu unterbinden. Die von der Stadt beauftragte Aufsichtsperson ist zur Kontrolle berechtigt.

(7) Im Foyer ist eine Bestuhlung nicht zulässig.

(8) Flucht- und Rettungswege des Stadttheates sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten, insbesondere bei Foto- und Filmaufnahmen. Den Feuerwehkräften ist Folge zu leisten.

(9) Bei Veranstaltungen im Theaterraum ist eine Brandwache (2 Mann) erforderlich. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Die Bestellung der Brandwache erfolgt durch den Träger.

(10) Bei einem notwendigen Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten während bestimmter Veranstaltungen, sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos freizuhalten.

(11) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur im Foyer zulässig und dürfen auch nur dort verzehrt werden. Im gesamten Gebäude gilt ein Rauchverbot.

(12) Jeglicher anfallende Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.

(13) Vom Träger an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste oder Zerstörungen sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(14) Eventuell vorhandene technische Einrichtungsgegenstände/Anlagen (z.B. Lichanlage, Heizungs-/Lüftungsanlage) dürfen nur vom Träger bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände für

die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger zu beantragen.

(15) Das Aufstellen von Spiel- und Unterhaltungsautomaten ist nicht zulässig.

(16) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas und dergleichen ist weder im Foyer noch in den Nebenräumen erlaubt.

(16) Beschädigungen im Stadttheater inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden bei dem Träger bzw. der Aufsichtsperson zu melden.

§ 9 Nutzungsgebühren

(1) Der Träger schließt einen Benutzungsvertrag mit dem Nutzer in schriftlicher Form.

(2) Im Einzelnen werden folgende Entgelte erhoben:

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (1.) und den Kosten für die Sonderleistungen (2.).

Die Raummieten gelten für jeweils eine zusammenhängende Veranstaltung ohne zwischenzeitliche Umstuhlung und Reinigungsarbeiten von bis zu 6 Stunden Dauer je Veranstaltungstag ab Besuchereinlass bis zur Schließung der angemieteten Räume. Der Zeitzuschlag für jede weitere Stunde beträgt 10 % der Grundmiete. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 30 angefangene Minuten.

Als Veranstaltungstag wird der Tag gerechnet, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.

Die Aufbau- und Probenzeit am Veranstaltungstag bleibt ohne Berechnung.

In der Miete enthalten sind die Kosten für Bestuhlung, Normalbeleuchtung, Klimatisierung/Heizung, Kosten für den Hausmeister für die Mietdauer enthalten.

1. Grundmieten

Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen (ohne Ausstellungen):

Theater einschließlich Foyer	120,00 €
Nur Foyer	70,00 €

Sonstige Veranstaltungen:

Theater einschließlich Foyer	270,00 €
Nur Foyer	220,00 €

<u>Ausstellungen im Foyer</u> (je Öffnungstag)	20,00 €
<u>Eheschließungen im Foyer</u> für die erste Stunde	75,00 €
jede weitere angefangene ½ Std.	25,00 €
Fotoaufnahmen im Theater für Hochzeiten usw. für die erste Stunde	30,00 €
jede weitere angefangene ½ Std.	15,00 €

Veranstaltungen der Volkshochschule des Landkreises Neu-Ulm e.V. sind gebührenfrei.

2. Weitere Zusatzleistungen

Anwesenheit des Hausmeisters bei Auf-/Abbauarbeiten/Proben	10,00 €/Std.
Brandwache	Selbstkosten

In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger über das zu entrichtende Entgelt.

§ 10 Haftung

(1) Der Träger überlässt dem Nutzer das Stadttheater und sonstige Räume, Außenanlagen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Nutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Stadttheaters sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(5) Der Träger haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(7) Der Träger haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten eingelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

(8) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten Verbrauch von Strom und Wasser. Gleiches gilt für anfallende Müll-/Sperrmüllgebühren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin gültige Benutzungsordnung, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.11.1998 außer Kraft.

Benutzungshinweise für die Veranstalter im Historischen Stadttheater Weißenhorn **die Bestandteile zum Mietvertrag sind.**

1. Aus Sicherheitsgründen ist der Stuhl mit der Nr. 1 herausgenommen worden. Wir bitten im Vorverkauf darauf zu achten, dass dieser Platz (Karte) nicht mehr verkauft wird.
2. Jede Veranstaltung ist von der Stadt Weißenhorn genehmigungspflichtig und für jede Veranstaltung ist, soweit es sich um verschiedene Veranstaltungen handelt, von einer verantwortlichen Person ein Mietvertrag auszufüllen, zu unterschreiben und spätestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung der Stadtverwaltung vorzulegen. Auf Wunsch erhält der Mieter eine Kopie des Mietvertrages. Diese Benutzungshinweise sind Bestandteil des Mietvertrages.
3. Video-, Film- und Tonaufnahmen sind von der Stadtverwaltung zu genehmigen. Entsprechende Auflagen sind zwingend zu beachten. Meldungen an die GEMA und an die Künstlersozialversicherung sind vom Veranstalter durchzuführen.
4. **Zusätzliche Stühle** (außer den nummerierten und befestigten) **dürfen nicht in den Theatersaal gestellt werden.** Ausnahmen (z.B. für Musiker) bedürfen der Genehmigung der Stadt. Sollten Stühle für Musiker o.ä. im Theatersaal notwendig sein (z.B. für Opern, o.ä.), so ist dies auf dem Formblatt der Stadt zu melden und die damit verbundenen Auflagen sind unbedingt zu beachten. Solche Ausnahmegenehmigungen werden der Brand- und Sicherheitswache mitgeteilt.
5. **Offenes Feuer, offenes Licht, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe (einschließlich das Rauchen von Zigarren, Zigaretten und Pfeifen o.ä.) dürfen auf der Bühne, im Versammlungsraum (Theatersaal mit Bühne und Bühnenbereich) und in dem Bereich der Umkleieräume der Künstler (nördlich oberhalb der Bühne) nicht verwendet oder aufbewahrt werden.** Ausnahmen für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen und die gleiche oder eine ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann. Auf jeden Fall ist dies auf dem Formblatt "Mietvertrag" anzugeben. Rücksprache mit der Brand- u. Sicherheitswache (hier die Feuerwehr) vor Beginn der Veranstaltung wird empfohlen.

Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot. Sollte in szenischen Darstellungen auf Rauchwaren nicht verzichtet werden können, so ist dies vorher mit der Stadtverwaltung abzuklären.

Der Veranstalter wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Bühnendekoration nur „nicht brennbare“ oder „schwer entflammbar“ Materialien verwendet werden dürfen. Eine Nichtbeachtung hat zur Folge, dass dem Veranstalter durch den Vermieter oder der Brand- u. Sicherheitswache eine weitere Veranstaltung untersagt wird bzw. eine laufende Veranstaltung abgebrochen wird. (siehe auch Nr. 11)

6. Es darf während der Veranstaltung **kein** Fahrzeug auf der Westseite des Theaters (auch nicht einige Meter vor dem Notausgang) abgestellt werden. Die Fahrzeuge sind nach dem Be- oder Entladen aus diesem Bereich wegzufahren. Dieser Bereich dient zur Anfahrt von Rettungsfahrzeugen und Feuerwehr und zu Fluchtwegen aus dem oberen Stockwerk.
7. Für die Garderobe haftet der Veranstalter. Es wird dem Veranstalter empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen und den Hausmeister damit zu beauftragen, dass während der Veranstaltung die Garderobe verschlossen wird.
8. Es dürfen auf der hinteren Wand der Bühne (Fachwerk) in den Verputz keine Nägel o.ä. eingeschlagen werden. Verstöße dagegen hat der Hausmeister sofort der Stadtverwaltung mitzuteilen.
9. Lampenwechsel bei Scheinwerfern oder sonstigem Licht sollte nach Möglichkeit vom Hausmeister durchgeführt werden. Der Hausmeister gibt turnusmäßig eine Bestandsmeldung an die Stadtverwaltung durch.
10. Zur Grundausstattung gehört der gesamte Aushang. Dieser besteht aus 4 Soffitten, 4 Seitenteilen und 2 Hauptteilen (hi. links u. hi. rechts). Sollte ein Veranstalter den Aushang oder einen Teil davon nicht benötigen, so muss er selbst für den Abbau sorgen. Nach Abschluss der Veranstaltung muss er den Aushang wieder aufbauen, soweit dies der nachfolgende Veranstalter benötigt. Dies trifft auch dann zu, wenn er den Aushang nicht abgebaut hat und entsprechend nach Satz 4, 2. Halbsatz profitierte. Bei Nichtbeachten dieses Punktes wird der Veranstalter für eine Ersatzvornahme kostenpflichtig. Eine Rücksprache mit der Stadtverwaltung wird empfohlen. Dies gilt auch für den Ein- u. Ausbau der ersten Reihe (Platz 2-11).
11. Den Anweisungen der Brand- u. Sicherheitswachen ist unbedingt Folge zu leisten. **Die Brand- u. Sicherheitswache hat das Recht, bei erheblichen Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften den Beginn einer Veranstaltung zu unterbinden bzw. eine laufende Veranstaltung abbrechen. Der Veranstalter hat dadurch keinen Anspruch auf Schadenersatz.** Bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften behält sich die Stadt Weißenhorn das Recht vor, gegen den Veranstalter ein Bußgeldverfahren einzuleiten und ihn von der weiteren Bespielung des Stadttheaters auszuschließen.
Sollten Unstimmigkeiten zwischen den Brand- u. Sicherheitswachen und dem Veranstalter nicht bereinigt werden können, so ist der Kommandant der Feuerwehr oder der verantwortliche Leiter des Stadttheaters bei der Stadtverwaltung vor Beginn der Veranstaltung zu benachrichtigen, dessen Entscheidung für alle Beteiligten bindend ist.

12. Soll die Veranstaltung im Veranstaltungsspiegel der Stadt Weißenhorn aufgenommen werden, so hat der Veranstalter den Veröffentlichungstext der Stadtverwaltung rechtzeitig zuzusenden. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, Texte zu kürzen, zu ergänzen oder zu verändern. Bei nicht rechtzeitiger Zusendung der Texte hat der Veranstalter kein Recht auf zusätzliche Veröffentlichung durch die Stadtverwaltung. Für die Richtigkeit des Inhalts des Veranstaltungsspiegels sowie evtl. Plakate übernimmt die Stadtverwaltung keine Gewähr, d.h. es wird keine Haftung übernommen.

13. Es dürfen im Theater und im Foyer keine Feste oder Feiern abgehalten werden, auch nicht im Kreise der Schauspieler usw., bei denen Getränke oder Speisen verabreicht werden.

Für die Pausenbewirtung ist der Veranstalter zuständig. Die Pause darf den üblichen Rahmen einer Theaterpause nicht überschreiten.

Sektempfänge o.ä. bedürfen der Genehmigung der Stadt, und deren Auflagen sind zwingend zu beachten.

14. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die Brand- u. Sicherheitswache spätestens 20 Minuten vor Beginn der Veranstaltung anwesend ist. Bei Nichtanwesenheit ist er verpflichtet, in Zusammenarbeit und Unterstützung des Hausmeisters, den Kommandanten oder dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn zu informieren. Die erforderlichen Telefonnummern sind beim Telefon im Stadttheater angeschrieben. Notfalls kann auch der Sachbearbeiter der Stadt Weißenhorn angerufen werden. Ohne die Anwesenheit der Brand- u. Sicherheitswache darf keine Veranstaltung stattfinden.

15. Proben im Stadttheater sind soweit nicht Veranstaltungen stattfinden oder andere Gründe vorhanden sind, möglich. Jede Probe sowie Auf- u. Abbau im Stadttheater sind vorher durch den Sachbearbeiter der Stadtverwaltung zu genehmigen. Die Hausmeister dürfen den Schlüssel für das Theater an Dritte nicht weitergeben. Proben sind in der Regel bis 22.00 Uhr möglich. Sollten Proben über 22.00 Uhr hinaus erforderlich sein, so muss dies vorher genehmigt werden. Dabei entstehen zusätzliche Kosten. Sollte keine Genehmigung vorliegen, ist der Zutritt zum Theater vom Hausmeister zu verwehren. Die Gebühr für Proben richtet sich nach der z.Zt. gültigen Gebührenverordnung. Die Stadtverwaltung kann eine Abschlagszahlung vorab verlangen.

16. Der Veranstalter ist verpflichtet, festgestellte Schäden (Sach- u. Gebäudeschäden) umgehend dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung zu melden um u.a. evtl. Verursacher festzustellen. Sollte keine Meldung erfolgen, wird der letzte Mieter bzw. Veranstalter, nachdem der Schaden festgestellt wurde, evtl. regresspflichtig gemacht.

17. Die Gebühr für die Benutzung des Theaters richtet sich jeweils nach der z. Zt. gültigen Gebührenordnung.

18. Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude des Theaters ist nicht erlaubt.

Ausnahmen für szenische Darstellungen sind genehmigungspflichtig.

19. Benutzung der Teeküche

Ab 01.01.1999 wird jedem Veranstalter die Teeküche zur Verfügung gestellt. **Der Veranstalter (VA) ist verpflichtet, die Gläser bzw. das Geschirr nach Benutzung entsprechend zu säubern und in die vorgesehenen Schränke einzuräumen.** Sollte dies unterlassen werden, so wird eine gebührenpflichtige Reinigung vorgenommen. Die Gebühren richten sich nach dem Stundensatz incl. Sozialversicherungsabgaben etc. der Reinemachefrau.

Geschirrtücher sind vom VA zu stellen.

Es empfiehlt sich den Warmwasserbereiter und der Spüle rechtzeitig einzuschalten. Sollte kein warmes Wasser mehr benötigt werden, so ist der Warmwasserbereiter wieder auszuschalten.

In der Teeküche steht ein Gläserspüler bereit, der von der Kolpingfamilie vermietet wird. Bei Bedarf meldet sich der Veranstalter beim Hausmeister.

Bei Rückfragen in Bezug auf das Merkblatt oder der Meldung einer Veranstaltung ist der Sachbearbeiter der Stadt Weißenhorn unter Tel .Nr. 07309/8423 anzurufen.

Stadt Weißenhorn, 19.05.2011
gez. Dworatschek R. VA